

Satzung der Landesschülervertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein

§1 Grundsätze

- (1) Das gesamte Wirken der Landesschülervertretung der Gymnasien in Schleswig-Holstein (im Folgenden LSV Gym SH abgekürzt) vollzieht sich auf der Grundlage demokratischer Prinzipien.
- (2) Die LSV Gym SH ist überparteilich.

§2 Organe

Die LSV Gym SH hat folgende Organe:

1. das Landesschülerparlament (entspricht der Vertreterversammlung gem. § 83 SchulG) (im Folgenden als LSP abgekürzt)
2. den Landesvorstand der LSV Gym SH (im Folgenden als LaVo abgekürzt)
3. die Landesschülersprecherin oder den Landesschülersprecher (im Folgenden als LSS abgekürzt)
4. die stellvertretenden Landesschülersprecherinnen und stellvertretenden Landesschülersprecher (im Folgenden als stv. LSS abgekürzt)
5. die Arbeitskreise (im Folgenden als AK abgekürzt)
6. die Vertreterinnen und Vertreter für den Landesschulbeirat (im Folgenden als LSB abgekürzt)

§3 Aufgaben

Neben ihren gesetzlichen Aufgaben, die gemeinsamen Anliegen der Schülerinnen und Schüler der Gymnasien des Landes Schleswig-Holstein zu vertreten und die Arbeit der Schülervertretungen an den Gymnasien in Schleswig-Holstein zu unterstützen (§ 83 Abs. 2 SchulG), stellt sich die LSV Gym SH die Aufgabe, die Meinung der Schülerinnen und Schüler zu wichtigen gesellschaftlichen oder politischen, schwerpunktmäßig bildungspolitischen, Fragen zu vertreten.

§4 Delegierte zum LSP

- (1) Die Schülerinnen und Schüler jedes Gymnasiums wählen aus ihrer Mitte eine Delegierte oder einen Delegierten zum LSP sowie eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Im Falle der Verhinderung nimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter das Amt der oder des Delegierten zum LSP wahr.

§5 Aufgaben des Delegierten zum LSP

- (1) Die oder der Delegierte vertritt die Anliegen ihrer oder seiner Mitschülerinnen und Mitschüler in den Gremien der LSV Gym SH.
- (2) Die oder der Delegierte oder eine gewählte Vertreterin bzw. ein gewählter Vertreter nimmt an den Sitzungen des LSPs teil. Aufgabe der / des Delegierten oder der Vertreterin / des Vertreters ist es, ihre oder seine Schülervertretung über die Arbeit und die Beschlüsse des LSPs zu unterrichten.

§6 Landesschülerparlament

- (1) Das LSP ist das oberste Organ der LSV Gym SH.
- (2) Das LSP setzt sich aus den Delegierten zum LSP der Gymnasien Schleswig-Holsteins gem. § 4 zusammen.
- (3) Die Sitzungen des LSPs sind öffentlich für die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Schularten. Der LaVo kann Gäste zulassen.
- (4) Die Sitzungen des LSPs werden vom LaVo vorbereitet und geleitet.
- (5) Die Sitzungen des LSPs werden vom LaVo mit einer Frist von vier Wochen einberufen. Ausschlaggebend für die Einhaltung der Frist ist der Poststempel. Wird zu den Sitzungen des LSPs per E-Mail oder fernmündlich eingeladen, verkürzt sich die Frist um eine Woche. Der LaVo muss auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des LSPs eine Sitzung des LSPs innerhalb von fünf Schulwochen einberufen. Es findet mindestens eine Sitzung des LSPs im Schulhalbjahr statt.
- (6) Das LSP ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und gemäß § 84 Abs. 7 in Verbindung mit § 68 Abs. 5 SchulG mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das LSP ist so lange beschlussfähig, bis die Beschlussunfähigkeit festgestellt wird. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird das LSP erneut geladen, so ist es in dieser Angelegenheit, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, beschlussfähig.

§7 Aufgaben des LSPs

Das LSP entscheidet über alle wichtigen Fragen der LSV Gym SH. Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (1) Die Beschlussfassung über
 - a) die Einführung und Änderung der Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung
 - b) die Grundpositionen der LSV Gym SH
 - c) die Beratung einzelner Gegenstände, die die Schülerinnen und Schüler der Gymnasien Schleswig-Holsteins betreffen
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen LSVen
 - e) die Zielsetzungen der Arbeitskreise
 - f) die Erstellung eines Quartalsplans
- (2) Die Wahl
 - a) der / des LSS
 - b) der bis zu neun stv.n LSS
 - c) der Vertreterinnen und Vertreter der Schülerschaft der Gymnasien im LSB
- (3) Darüber hinaus hat es das Vorschlagsrecht für das Amt des Landesverbindungslehrers.

§8 Landesvorstand

- (1) Der LaVo setzt sich aus dem / der LSS und seiner / seinen bis zu neun Vertreterinnen und Vertretern zusammen.
- (2) Bei Abstimmungen innerhalb des LaVos haben alle Mitglieder das gleiche Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit ist der Inhalt der betreffenden Abstimmung abgelehnt.
- (3) Der LaVo kommt während der Schulzeit zu regelmäßigen Treffen zusammen.
- (4) Der LaVo muss innerhalb von zwei Schulwochen zusammentreten, wenn der / die LSS oder zwei Mitglieder des LaVos es verlangen.
- (5) Die LaVo-Sitzungen werden von dem / der LSS geleitet.
- (6) Der LaVo legt dem LSP zu Beginn einer Sitzung einen formlosen Bericht über die Tätigkeit des LaVos seit der letzten Sitzung des LSPs sowie einen kurzen Bericht über die Finanzen der LSV SH im Allgemeinen und der LSV Gym SH im Besonderen vor. Der Tätigkeitsbericht ist mindestens eine Woche vor Beginn des LSPs auf der Homepage zu veröffentlichen. Der die Finanzen betreffende Teil wird nicht veröffentlicht, ist aber für Delegierte zum LSP in derselben Frist einsichtig zu machen.
- (7) Der LaVo kann bis zu zwei Schülerinnen oder Schüler des Landes Schleswig-Holstein für den LaVo kooptieren. Diese kooptierten Schülerinnen und Schüler sind freie Unterstützer der Arbeit des LaVos und sind keine Landesvorstandsmitglieder. Auf Landesvorstandssitzungen sind sie als Gäste geladen. Der LaVo kooptiert Mitglieder mit einfacher Mehrheit.
- (8) Der LaVo hat zu jedem Zeitpunkt das Recht, kooptierte Personen auszutauschen oder die Kooptierung aufzuheben. Dies geschieht mit einfacher Mehrheit.
- (9) Das LSP ist über Kooptierungen zu unterrichten.
- (10) Dem Landesvorstand ist es gestattet, einen vorstandsinternen Antrag zur Suspendierung eines Mitgliedes einzubringen, der zum Annahme einer 2/3-Mehrheit inklusive der Stimme des Landesschülersprechers/der Landesschülersprecherin bedarf. Nach der Annahme wird dieses Mitglied von der Arbeit des Landesvorstandes suspendiert.

Es müssen sachlich eindeutige Gründe vorliegen, um einen solchen vorstandsinternen Antrag zu stellen und darüber zu beschließen. Im Voraus müssen intensive Beratungen mit der Landesverbindungslehrkraft stattgefunden haben.

§9 Aufgaben des Landesvorstandes

- (1) Der LaVo führt die Beschlüsse des LSPs aus. Er ist für die sachliche Erledigung der Aufgaben und für die laufenden Geschäfte der LSV Gym SH gegenüber dem LSP verantwortlich.
- (2) Der LaVo hat ständige Verbindung zu den anderen Organen der LSV Gym SH zu halten und diese ständig über seine Amtsführung zu unterrichten.
- (3) Der LaVo nimmt an den Sitzungen des LSPs teil und legt diesem über seine Handlungen Rechenschaft ab.
- (4) Der LaVo kann in dringenden Fällen nach eigenem Ermessen handeln, muss im Falle der Inanspruchnahme dieses Rechts dies jedoch auf der nächsten Sitzung des LSPs rechtfertigen und vom LSP nachträglich genehmigen lassen.
- (5) Der LaVo wählt aus seiner Mitte einen / eine 1. stv. LSS.

§10 Landesschülersprecherin / Landesschülersprecher

- (1) Die / der LSS vertritt die Anliegen der LSV Gym SH in der Öffentlichkeit.
- (2) Sie oder er wird durch die stv. LSS unterstützt und im Falle seiner / ihrer Abwesenheit durch den / die 1. stv. LSS vertreten.

§11 Landesarbeitsgemeinschaft der LSVen

- (1) Der LaVo wählt auf seiner ersten Sitzung des Schuljahres ein Mitglied aus seiner Mitte, das gemeinsam mit dem / der LSS den LaVo auf den Sitzungen der Landesarbeitsgemeinschaft vertritt.

§12 Landeschulbeirat

- (1) Nach §135 Abs. 3.5 SchulG entsendet die Schülerschaft der Gymnasien eine Vertreterin oder einen Vertreter in den LSB. Die Wahl der Vertreterin oder des Vertreters obliegt dem LSP. Beim Ausscheiden oder bei Abwahl der oder des Delegierten ist eine Nachwahl auf dem nächsten LSP notwendig.
- (2) Eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter ist vom LSP zu wählen.
- (3) Aufgabe der oder des Delegierten ist es, die Ministerin oder den Minister für Bildung im Interesse der Schülerschaft des Landes zu beraten.
- (4) Der LaVo kann vor der Sitzung des LSBs die Delegierte oder den Delegierten zu einer Landesvorstandssitzung einladen.

§13 Arbeitskreise

- (1) In den AKs können Schülerinnen und Schüler aller in der LSV Gym SH zusammengeschlossenen Schularten mitarbeiten.
- (2) Die AKs sind im Rahmen ihrer Zielsetzung selbständig.
- (3) Das LSP muss die Zielsetzung eines AKs bei seiner Bildung festlegen und genehmigen.
- (4) Der AK wählt eine / einen Vorsitzenden.
- (5) Sämtliche Veröffentlichungen der AKs müssen vorab vom LaVo genehmigt werden.
- (6) Der LaVo wird zu jeder Sitzung eines AKs eingeladen. Außerdem erhält er von jeder Sitzung innerhalb von zwei Schulwochen ein Protokoll. Verantwortlich für die fristgerechte Zusendung ist die / der Vorsitzende des AKs.

§14 Niederschriften

- (1) Über die Sitzungen der Gremien der LSV Gym SH ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese Niederschrift muss Angaben enthalten über:
 1. die Bezeichnung der Konferenz/Sitzung
 2. den Ort und den Tag sowie Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Namen der anwesenden Mitglieder und der sonstigen erschienenen Personen,
 4. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 5. den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und
 6. das Ergebnis der Wahlen.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Gremiums und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie bedarf der Genehmigung durch das jeweilige Gremium. Die Niederschrift ist zu den LSV-Akten zu nehmen und zehn Jahre aufzubewahren.

§15 Abwahl, Ausscheiden

- (1) Ein Mitglied der LSV Gym SH kann durch das Gremium, das es gewählt hat, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten abberufen werden.
- (2) Ein Mitglied der LSV Gym SH scheidet aus seinem Amt aus, sobald es nicht mehr der Schulart Gymnasium des Landes Schleswig-Holstein angehört.

§16 Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch das LSP in Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 2/3-Mehrheit des LSPs und sind nur bei ordnungsgemäßer Antragstellung möglich.

(3) Die Auflösung des LSPs kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Sitzung des LSPs, bei dem mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend sein muss mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.

Beschlossen am 7. November 2008 durch das Landesschülerparlament in der IGS Faldera, Neumünster.

Geändert am 13. März 2009 durch das Landesschülerparlament in der IGS Ahrensburg.

Geändert am 12. Februar 2010 durch das Landesschülerparlament in der IGS Faldera.

Geändert am 05. November 2010 durch das Landesschülerparlament im Landtag.

Geändert am 05. November 2011 durch das Landesschülerparlament im Landtag.

Geändert am 15. Juni 2012 durch das Landesschülerparlament am Gymnasium Sylt, Westerland (Sylt).

Geändert am 31. Mai 2013 durch das Landesschülerparlament in der Theodor-Storm-Schule Husum.